

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton G	iR
----------	----

Namon GN	Namon GR					
1. Für alle Hochbauten Relevantes						
Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen			
Allgemeine Sicherheitsvor schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	Art. 79 Abs. 2 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG): Bauten und Anlagen haben den anerkannten Regeln der Baukunde zu genügen und dürfen weder bei der Erstellung noch durch ihren Bestand und ihre Nutzung Personen, Tiere oder Sachen gefährden.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen			
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.					
Beleuchtung, Bodenbeläge und Sanitärräume insbe- sondere gemäss Gesund- heitspolizeirecht	Art. 79 Abs. 1 KRG: Bauten und Anlagen haben den gesundheits-, feuer- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen sowie den Vorschriften der Arbeits-, Energie-, Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung zu entsprechen.		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.			
2. Zusätzlich Releva	ntes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen					
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	<ul> <li>Art. 80 Abs. 1 KRG: Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie neue Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen müssen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen müssen überdies von Menschen mit Behinderung benützt werden können.</li> </ul>	500:2009)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant wer- den.			
	<ul> <li>Art. 80 Abs.1<sup>bis</sup> KRG: Neue Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass die einzelnen Wohnungen hindernisfrei zugänglich sind und im Innern den Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus entsprechen. Bei neuen Gebäuden mit fünf bis acht Wohnungen genügt es, wenn wenigstens die Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sind und der Zugang zu den übrigen Wohnungen anpassbar ist.</li> <li>Art. 80 Abs. 2 KRG: Die Anforderungen gemäss Absatz 1 und Absatz 1<sup>bis</sup> sind auch bei Erneuerungen im Sinn des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist, wobei für Erneuerungen von Wohnbauten folgende Ausnahmen gelten:</li> </ul>					
		<ul> <li>Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen)</li> </ul>				
		<ul> <li>Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)</li> </ul>				

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	die Anforderung der hindernisfreien Zugänglichkeit ist bei der Erneuerung von Wohnbauten mit acht oder weniger Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen;     die Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus sind bei der Erneuerung von Wohnbauten unbesehen der Anzahl Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen.     Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)  Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)		
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		,
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	<ul> <li>Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</li> <li>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</li> </ul>	Poer Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstituti- onen		Zam mamonphogogosotz)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bei Norm-Lü- cken relevant werden.
	<ul> <li>Regierung. Die Anerkennung wird gewährt, wenn unter anderem (lit. b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist.</li> <li>Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a KPG: Einrichtungen des betreuten Wohnens können eine kantonale Anerkennung beantragen. Die Anerkennung wird durch das Amt gewährt, wenn unter anderem (lit. a) die Bauten den anerkannten Fachnormen für hinder.</li> </ul>		
	Regierung. Die Anerkennung wird gewährt, wenn unter anderem (lit. b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist.  Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a KPG: Einrichtungen des betreuten Wohnens können eine kantonale Anerkennung beantragen. Die Anerkennung wird durch das Amt ge-		

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Alters- und Pflegeinstituti- onen	<ul> <li>Richtraumprogramm Kanton GR mit Anforderungen an die Räume und Freianlagen für Alters- und Pflegeheime mit ca. 60 Betagtenbetten (3.1.2018)</li> </ul>		
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Kitas:  Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u> : Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.	keine -	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. Angaben der kantonalen Richtlinien relevant wer- den.
	<ul> <li>Qualitätsrichtlinien des Kantonalen Sozialamtes GR für Kinderkrippen, Kindertages- stätten im Kanton Graubünden vom 1.1.2019 (insbesondere Ziffern 5c und 6)</li> </ul>		
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	<ul> <li>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:</li> <li>Art. 14 Bodenbeläge</li> <li>Art. 15 Beleuchtung</li> <li>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz</li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B. • die SN/EN 12464-1 für die Beleuch- tung	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.
	<ul> <li>Art. 9 Treppen</li> <li>Art. 12 Geländer und Brüstungen</li> <li>Wegleitung SECO zu dieser Verordnung</li> </ul>	<ul> <li>die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge</li> </ul>	

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020